

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung bis 3,5 t gewidmet.

Der Name der Straße ist „Weg zum Petzinsee“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 17, Flurstück 8 komplett. Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Weg zum Petzinsee“ Kartendarstellung



Flurkarte Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet